

zukommt. Gleichwohl mag er als Zeuge damaliger Lehre gelten. Zu wünschen wäre gewesen, daß der Verfasser da, wo Cäsarius in offenem Widerspruch mit der jetzt dogmatisch sichern Lehre steht, dieses klar hervorgehoben hätte. Manchmal zitiert er in den Noten die Worte des Cäsarius, die nicht dasselbe besagen, was der Autor im Texte, z. B. schreibt Cäsarius: „Nullum peccatum est, dum displicet,“ während im Texte steht: „Fehlt die Einwilligung, fehlt auch die schwere Sünde.“ S. 47 heißt es: „sonst (d. h. wenn sie nachher nicht gebeichtet werden) fehren die Sünden, auch wenn sie durch die Reue schon getilgt worden wären, zurück.“ (!) Cäsarius sagt nur . . . „iterum peccati lepra redit,“ nicht dieselben Sünden. S. 77: „Wo immer . . . eine Beschämung nicht statt hat, kann von einer fruchtbringenden Beicht keine Rede sein.“ Dazu werden die Worte des Heisterbachers angeführt: „Confessio nulla est, si integra non est“ mit der Bemerkung, „d. h. wenn beschämende Sünden verschwiegen werden.“ Nicht unbeanständet bleiben kann der Satz: „Wäre bloß die Furcht vorhanden, so könnte man nur von dem timor servilis reden, der zur Reue selbst noch nicht zu rechnen ist; befände sich aber die Liebe allein im Herzen, dann ist von Reue nicht mehr die Rede, da ja nichts mehr vorhanden ist, das zu bereuen wäre.“ Die Tatsache einmal gesündigt zu haben, bleibt doch immer bestehen. S. 33—35 werden die Begriffe prima gratia actualis und prima gratia habitualis nicht auseinander gehalten. Sicherlich falsch ist, daß bei der Rechtfertigung die habituelle Grade der Reue vorausgehe.

Auffallend könnte es erscheinen, daß weder diese, noch die oben angezeigte Veröffentlichung von Fendt eine kirchliche Druckerlaubnis aufweist, während doch die Natur des behandelten Gegenstandes eine solche verlangen würde.

Klagenfurt.

Johann Börter S. J.

27) **Lehrbuch der katholischen Religion.** Zum Gebrauche in Seminarschulen und in den mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Von J. Schmitz. Paderborn 1906. Schöningh. IV u. 339 S. M. 2.80 = K 3.36.

Man könnte dieses Buch einen erweiterten Katechismus nennen. Mehrere Fragen des Katechismus (für Preußen) sind zu einem Abschnitt zusammengefaßt. In zusammenhängender Form wird die Erklärung und Erweiterung mit den Antworten des Katechismus verbunden. Um den Katechismustext zu kennzeichnen, ist er fettgedruckt, die Fragen sind in Kleindruck am Rande angebracht. Diese Art der Darstellung ist originell und praktisch zugleich. Der Verfasser verbindet auch naturgemäßer Weise die Liturgie mit dem Katechismus und bietet gleich an Ort und Stelle die Zeremonien der einzelnen Sakramente. Ebenso führt er in Verbindung mit der Katechismusantwort passende Beispiele aus der heiligen und profanen Geschichte an. Wenn er eine Umstellung der Katechismusfragen vornimmt, so hat dieses seinen Grund in den didaktischen Grundsätzen (so z. B. bei den Sakramenten zuerst das äußere Zeichen, innere Gnade, Einsetzung; zuletzt erst die Definition). Der Katechet kann aus dem Buche, wenn es auch einen anderen Katechismus zur Grundlage hat, sehr viel lernen. Er findet die notwendige Erklärung und Erweiterung kurz zusammen gestellt und nach pädagogischen Grundsätzen angeordnet vor, was ihm zur Vorbereitung gewiß gute Dienste leisten wird. Das Buch sei besonders den Religionslehrern an höheren Volkschulen und an den unteren Klassen der Gymnasien bestens empfohlen.

Kremsmünster.

Dr. P. Theophilus Dorn O. S. B.

28) **Die Bücher Samuels.** (Erstes und zweites Buch der Könige.) Uebersetzt und erklärt von Dr. P. Nivard Schlägl O. Cist., Professor des

Alten Testamentes und der orientalischen Sprachen an der theologischen Hauslehranstalt in Heiligenkreuz. Mit Approbation des hochwürdigsten Fürst-Erzbischofs von Wien. Wien 1904, Verlag von Mayer & So. XXI, 202 u. 159. (Abteilung I, Band 3, I. Hälfte von Schäfers „Kurzgefaßtem wissenschaftlichen Kommentar zu den heiligen Schriften des Alten Testamentes“.) K 9.60 = M. 8.40.

Der Wert des vorliegenden Kommentars von Schlägl liegt in den textkritischen Bemerkungen, die er bietet, da bekanntlich der Text der Samuelbücher sehr verderbt auf uns gekommen ist. Bei Ermittlung des ursprünglichen Wortlautes war es dem Verfasser um Vermeidung zweier Extreme zu tun: Ueberschätzung des masoretischen Textes mit Vernachlässigung der Septuaginta und Ueberschätzung der Septuaginta auf Kosten des überlieferten hebräischen Textes (pag. VII). Instruktiv ist Nr. 3 der „Einleitung“. Die Uebersetzung aus dem Hebräischen hält sich an den korrigierten Text. Doch hätten die emendierten Stellen im Drucke eigens hervorgehoben werden sollen. Die sachlichen Erklärungen sind mit Ausnahme der geographischen sehr knapp. Letztere aber wären der Einheitlichkeit halber nicht bald unter den Strich, bald in den zwischen die einzelnen Abschnitte eingereichten Exkursen anzubringen gewesen.

2. Sam. 1, 22 ist *sagitta* mit *Schild* übersetzt. Fusus 2. Sam. 3, 29 bedeutet nicht *Brücke*. Ob 2. Sam. 4 Vers 3 nicht enge mit Vers 4 zu verbinden ist? Unter den nach Gethaim fliehenden Berothitern befand sich auch die Amme Miphiboseths!

Linz.

Dr. Fruhstorfer.

29) **Die Dauer der öffentlichen Wirkamkeit Jesu.** Von Leonhard Fendt, Stadtkaplan in Krumbach. (Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München. II. Reihe Nr. 9.) München 1906. Lentner'sche Buchhandlung. 8°. VIII u. 148 S. M. 3 = K 3.60.

Laut Vorwort „ist das Schriftchen entstanden als Bearbeitung einer von der theologischen Fakultät der Universität München für das Jahr 1904/05 gestellten Preisaufgabe aus der neutestamentlichen Exegese“. Die Fakultät anerkannte die Gewandtheit der Darstellung, über die Sache selbst aber machte sie die Bemerkung: Die Arbeit „hat sich in einen schreienden Widerspruch verwickelt, insofern sie schließlich der Hypothese von einer nur einjährigen Dauer der öffentlichen Wirkamkeit das Wort redet, nachdem sie selbst zuvor dieser Hypothese alle wissenschaftlichen Stützen entzogen hat, ein Widerspruch, welcher durch die völlig willkürliche Ablehnung der Zeugnisse des Johannesevangeliums keineswegs gelöst wird.“ Unzufrieden mit einem solchen Urteil übergibt der Verfasser seine Arbeit der Offenlichkeit zur objektiven Beurteilung.

Untersucht wird, ob eine bloß einjährige Dauer der öffentlichen Tätigkeit Jesu anzunehmen sei, oder aber eine zwei- bzw. dreijährige. Fendt findet, daß weder die Tradition, noch die Chronologie und andere historische Quellen uns in dieser Frage sicheren Aufschluß geben. Auf exegetischem Wege, meint er, könnten die Synoptiker zur Not als Beweis für die Einjährshypothese angeführt werden, doch sei es falsch, sie schlechthin als Vertreter dieser Ansicht vorauszusezten. Bewogen durch eine eigene Exegese des Johannesevangeliums, das den Verteidigern der Einjährstheorie besondere Schwierigkeiten bereitet, schließt er sich endlich doch dieser Ansicht an. Es wird jedoch, wie er die Gründe, welche andere für diese Meinung beibrachten, nicht stichhäftig fand, auch seine Erklärung kaum viele von der Wahrheit jener Meinung zu überzeugen vermögen. Nebrigens hat der Autor mit lobenswertem Eifer ein bedeutendes Material zusammengetragen zur Beleuchtung der behandelten Fragen.

Klagenfurt.

Johann Borter S. J.